

§ 21 APOLmCh (Bayern) — Dritter Prüfungsabschnitt

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Dritten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen.
- (2) Der Dritte Prüfungsabschnitt umfasst sechs Prüfungen, bestehend aus je drei Prüfplan- und drei Gutachtenerstellungen gemäß Anlage 4 Nrn. 1 und 2 sowie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß Anlage 4 Nr. 3.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt je Gutachtenerstellung sechs Stunden, je Prüfplanerstellung vier Stunden.
- (4) Die Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß Anlage 4 Nr. 3 wird im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt im Fall einer schriftlichen Prüfung mindestens zwei Stunden, im Fall einer mündlichen Prüfung abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 mindestens 45 Minuten.
- (5) Nach Erteilung des Ausweises gemäß § 18 Abs. 2 besteht das Recht, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen.

Zitiervorschlag: § 21 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/21>